

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.

für

Alle Postanhalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.

Inserte
pro Spaltzeile 25 Pf.

Jährlich 150 Nummern.

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

XXII.

Leipzig, Mittwoch den 27. August 1884.

№ 99.

Central-Kranken- und Begräbniskasse.

Wie wir in Nr. 82 des Corr. mittheilten, hatten sich in dem von uns revidierten Statut der *B. K. K.* noch einige Anstände gefunden, deren Beseitigung seitens der Kgl. Regierung dem Vorstande zur Pflicht gemacht wurde. Wenn nun in dem in heutiger Nummer des Corr. den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten und zur Vorlage für die Generalversammlung bestimmten abgeänderten Statut eine größere Anzahl Abweichungen von dem in Kraft befindlichen Statut enthalten sind, so ist der Grund hierfür darin zu erblicken, daß seitens der Behörde eine präzisere Fassung der verschiedenen Paragraphen empfohlen wurde. An prinzipiellen Aenderungen, welche die Gesetze vom 15. Juni 1883 und 1. Juni 1884 verurtheilten, sind zu erwähnen: 1. Streichung der Bestimmung in § 5 M. 2, wonach den Mitgliedern, welche Invalidenterstützung beziehen, das Recht auf das Begräbnisgeld gewahrt bleibt. Für die Folge ist also nur ein Begräbnisgeld an Mitglieder, welche bis zu ihrem Ableben die vollen Beiträge leisten, zu entrichten. 2. Die Bestimmung, daß die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern lediglich durch den Vorstand zu erfolgen hat, §§ 3 und 5. 3. Streichung der Karenzzeit sowie der Bestimmung, daß den ohne erhaltene Stundung mit Beiträgen im Rückstande befindlichen Mitgliedern die Unterstüßung verweigert werden kann und Leistung der Unterstüßung vom Tage der Erkrankung ab, §§ 7, 8 und 9. 4. Aufnahme der Bestimmung in § 10, wonach ausgesteuerten Mitgliedern bei erneuter Erkrankung die gesetzliche Mindestleistung auf die Dauer von 13 Wochen gewährt werden muß. 5. Verlust der Krankenunterstützung nur beim Arbeiten der Patienten, während in den übrigen bisher in § 13 mit Entziehung der Unterstüßung belegten Fällen nur eine Ordnungsstrafe zulässig ist. 6. Aufnahme einer bestimmten Wahlordnung, § 25. 7. Bestätigung der Wahlen in den Verwaltungsstellen durch den Vorstand und Berechtigung desselben zum Absetzen pflichtwidriger Beamten, § 30. 8. Erstattung der Anzeige an die Behörde über alle in den Verwaltungsstellen vorkommenden Aenderungen der Verwaltung etc., § 31. 9. Die Ansammlung eines bestimmt normierten Reservefonds, § 44. 10. Abänderung der Verwendung des Restvermögens bei Auflösung oder Schließung der Kasse, § 49. 11. Streichung des § 51, da einem Mitgliede die Vetretzung des Rechtsweges nicht bestritten werden kann.

Zu 1. ist anzufügen, daß der Vorstand später Vorschläge behufs Gewährung des Begräbnisgeldes für die Invaliden aus anderen Mitteln unterbreiten wird. Punkt 2 wird auf dem Verwaltungswege seine Regelung finden. Durch die unter 3. aufgeführten Neuerungen wird der Kasse ein Schaden nicht erwachsen, da die Verwaltungen immerhin Mittel an der Hand haben, Reste zu vermeiden und die Krankheitsfälle unter vier Tagen äußerst feltene waren. Eine neue Belastung der Kasse tritt durch Punkt 4

ein und vermögen wir nicht, eine Schätzung der entstehenden Mehrausgaben auszusprechen, doch wird durch diese weitere Genußberechtigung den Mitgliedern in immer vollkommenerer Weise Sicherheit in Krankheitsfällen gewährt. Die größte Veränderung erlitt der unter 5. aufgeführte § 13. Wir glauben im Sinne sämtlicher ordnungsliebender Mitglieder gehandelt zu haben, wenn wir für diejenigen Fälle, welche in Zukunft nicht mehr mit Entziehung der Unterstüßung bestraft werden dürfen, eine gesetzlich zulässige Ordnungsstrafe aufnahmen, bei deren Anbringlichkeit der Ausschluß vollzogen werden kann (§ 5). Der Vorstand wird übrigens wiederholt bei der Kgl. Regierung den Versuch machen, eine Bestimmung ins Statut zu bringen, durch welche es möglich sein wird, einer widerrechtlichen Ausbeutung der Kasse im Sinne des seitherigen § 13 entgegenzutreten. Die unter 6., 7. und 8. aufgeführten Punkte sind von keiner weittragenden Bedeutung, indem deren Erlebigung lediglich Verwaltungssache ist. Anders verhält es sich mit Punkt 9, welcher, nach den zurückgelegten fünf halben Jahren zu rechnen, die Ansammlung eines Reservefonds von mindestens 166 000 M. uns zur Pflicht macht. Da wir weiter unten darauf zurückkommen, so wollen wir den nächsten Punkt 10 ins Auge fassen. Bisher war der verbleibende Rest des Kasservermögens in § 49 der Invalidenterstützung des U. V. D. B. zugewiesen event. sollten die Mitglieder darüber beschließen. Da nun unser Statut für das ganze Reich Geltung haben soll, nach den preussischen Gesetzen aber einer Kasse, welche nicht die Rechte einer juristischen Person besitzt, keine derartige Zuwendung gemacht werden darf, so wurde die neue Fassung als die einfachste und korrekteste empfohlen und gewählt, in der Voraussetzung, daß in nicht zu langer Zeit unsere Invalidenterstützung auch die Rechte einer juristischen Person erhalten wird und dann als Erbe eingetragener werden kann. Zu 11. ist zu bemerken, daß schon nach dem Gesetze vom 7. April 1876 diese Bestimmung als wertlos zu betrachten war.

Außer den vom Vorstande zur Antragstellung bei der Generalversammlung in Aussicht genommenen Punkten haben nun auch die Flensburger Mitglieder eine Anzahl Anträge gestellt, welche zum Teil von denjenigen des Vorstandes abweichen, zum Teil denselben strikte gegenüberstehen. Den wichtigsten Antrag bildet die Fassung des § 6 M. 4, wonach ein Beitrag von 50 Pf. pro Woche erhoben und auch denjenigen Kranken, welche nicht erwerbsunfähig sind, eine Unterstüßung von 50 Pf. pro Tag gewährt werden soll. Der letzte Teil dieses Antrages stützt sich auf einen Erlaß der schleswig-holsteinischen Regierung, welche den eingeschriebenen Hilfsklassen diese Pflicht bez. die Gewährung von 25 Proz. der Unterstüßung auferlegen will. Nachdem uns seitens der Flensburger Verwaltung Kenntnis hiervon gegeben worden war, haben wir Erkundigung bei unserer Regierung eingezogen und hat dieselbe sich dahin geäußert, daß nach ihrem Ermessen die eingeschriebenen

Hilfsklassen ihrer gesetzlichen Verpflichtung genügen, wenn dieselben $\frac{3}{4}$ des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter vom Tage der Erwerbsunfähigkeit an leisten, auch eine Befreiung des Kgl. preussischen Ministeriums an die dortigen Aufsichtsbehörden lasse keinen Zweifel darüber, daß diese Auffassung die richtige sei. Um nun nicht nur über diesen Punkt, sondern überhaupt über das ganze Statut ein Gutachten von jeder einzelnen Aufsichtsbehörde zu erlangen, haben wir sämtlichen Herren Verwaltern Abzüge des Statuts zur Einreichung an die Behörden zugestellt und werden so nach bis zur Generalversammlung genauen Bescheid haben, ob und welche Anstände noch vorhanden sind und dann für deren Beseitigung Sorge tragen. Ist nur eine Aufsichtsbehörde anderer Ansicht, so werden wir die qu. Bestimmung nicht zur Aufnahme ins Statut vorschlagen, sondern wenn man in dem betreffenden Bezirk unsere Mitglieder zum Eintritt in eine Zwangskasse nötigen wollte, was nur durch gerichtliche Klage gegen jedes einzelne Mitglied erfolgen kann, auf Kosten der *B. K. K.* einen Beschluß des Reichsgerichts herbeiführen. Was den ersten Teil des Flensburger Antrages zu § 6 M. 4 und den damit in Verbindung stehenden Antrag zu § 44 anbelangt, so ist der Vorstand der Ansicht, von einer Erhöhung des Beitrages so lange Abstand zu nehmen als wir nicht genaue Anhaltspunkte dafür haben, daß trotz der seit 1. April eingeführten Besteuerung der Reisenden und Kranken die Ansammlung des Reservefonds innerhalb der gesetzlichen Frist nicht möglich ist. Aus diesem Grunde beabsichtigt der Vorstand, die nächste ordentliche Generalversammlung im Frühjahr 1885 abzuhalten, wodurch noch immer Zeit genug übrig bliebe, durch Erhöhung des Beitrags um 5 Pf. vom 3. Quartal ab, sofern dies überhaupt notwendig werden sollte, den gesetzlichen Betrag zum Reservefonds zurückzulegen, indem eine wöchentliche Erhöhung von 5 Pf. bei 12 000 Mitgliedern 15 600 M. pro Halbjahr beträgt. Da die neuen Gesetze mancherlei Anforderungen an die eingeschriebenen Hilfsklassen stellen, welche in dem frühern Gesetze nicht enthalten, so dürfte es nicht ratfam erscheinen, freiwillig der Kasse noch weitere Verpflichtungen aufzubürden, wie dies durch Bildung eines besondern beweglichen Fonds von 5 M. pro Mitglied gleich ca. 60 000 M. nach dem Flensburger Antrage zu geschehen hätte und empfehlen deshalb die §§ 44 und 45, wie sie in der Vorlage genau nach dem gesetzlichen Wortlaut enthalten sind. Sollte man belibien, untergeordneter Punkte halber die von der Regierung empfohlene Fassung zu negieren, so muß der Vorstand für seinen Teil jede Verantwortung für die daraus entstehenden Konsequenzen ablehnen. Einen dritten minder wichtigen Antrag haben die Flensburger Mitglieder zu § 28 gestellt, wonach das Bureau der Generalversammlung verpflichtet werden soll, das von einem Stenographen aufzunehmende ausführliche Protokoll druckfertig zu machen und an sämtliche Mitglieder

unentgeltlich zu verteilen. Wie allgemein bekannt, haben wir das Protokoll der durch Delegierten aus den Verwaltungsstellen gebildeten Generalversammlung im Jahre 1882 in Verbindung mit demjenigen der Generalversammlung des U. V. D. B. den Mitgliedern gedruckt zugestellt. Wenn wir bei der Generalversammlung am 30. Dezember 1883 hiervon Abstand nahmen, so fühlten wir uns hierzu im Interesse der Kasse verpflichtet, welcher Unkosten erwachsen wären, ohne einen praktischen Nutzen im Gefolge gehabt zu haben. Die Generalversammlung war aus Stuttgarter Mitgliedern gebildet, welche sämtlich gebundenes Mandat von den durch diese vertretenen Verwaltungsstellen erhalten hatten, wodurch ein Meinungsaustausch der einzelnen Delegierten gegenstandslos und die Stellung bezw. Annahme gegenteiliger Anträge ausgeschlossen war. Daß die Aufträge der Verwaltungen sämtlich ausgeführt wurden, ist von den einzelnen Abgeordneten berichtet worden und dürfte sonach Verzicht auf den Druck dieser Reden geleistet werden können, welche meistens schon im Corr. vorher als die Ansicht der betreffenden Verwaltungsstelle erschienen waren. Bei der bevorstehenden Generalversammlung ist der freie Meinungsaustausch bei den meisten Paragraphen ebenfalls vollständig zwecklos, indem dieselben in der vorgeschlagenen Form angenommen werden müssen, wenn wir unsre Kasse als eingeschriebene Hilfskasse erhalten wollen. Den von Flensburg beantragten neuen Paragraphen, wonach Mitglieder, welche infolge von Verletzung durch dritte etwa erhaltene Entschädigungsgelder bis zur Höhe von 2 Mk. pro Tag zurückzuerstatten haben, sowie daß denjenigen Mitgliedern, für welche die Unfallversicherung aufkommt, nur ein Krankengeld auf die Dauer von 13 Wochen gewährt werden soll, empfehlen wir besonders zur eingehenden Prüfung und Diskussion in den Versammlungen. Die Aufnahme dieser Bestimmungen ist nach unserm Dafürhalten gesetzlich zulässig und wäre deshalb eine baldige Stellungnahme zu denselben sehr erwünscht. Indem wir schließlich die Bitte aussprechen, den zur Vorlage für die Generalversammlung bestimmten Statutenentwurf sachlich und ohne Voreingenommenheit zu prüfen, geben wir der Hoffnung Ausdruck, daß es gelingen möge, allen Wünschen, soweit es das Gesetz zuläßt, möglichst gerecht zu werden.

Der Vorstand der Z. K. K.

Korrespondenzen.

* Leipzig. Die erschienene Nr. 51 der Mitteilungen des Deutschen Buchdruckervereins ist wieder eine ziemlich umfangreiche und ihr Inhalt auch für die Gehilfen von Interesse. Aus der Tagesordnung für die den 21. September in Köln stattfindende ordentliche Generalversammlung (zu welcher auch Buchdruckereibesitzer die nicht Mitglieder sind geladen werden) ersehen wir, daß die Hauptverhandlungsgegenstände dieser Versammlung sein werden: die Stellung des Vereins zum Krankenversicherungsgesetz, die Bildung einer Unfallversicherungsgenossenschaft für das deutsche Buchdruckergewerbe und die damit verbundenen Gewerbebetriebe und ein Antrag des geschäftsführenden Ausschusses auf Gesamtrevision des Statuts, in welchem Antrage die Bildung einer freiwilligen Berufs-genossenschaft im Anschluß an die Unfallversicherung zu liegen scheint. „Statutenrevision“ klingt freilich etwas ominös und wäre es wohl besser gewesen, man hätte das Kind beim rechten Namen genannt und damit den Buchdruckereibesitzern die Befürchtung benommen, als wolle man den Deutschen Buchdruckerverein weiterpäpeln. Im Zusammenhang mit dem Tagesordnungsgegenstande der Unfallversicherung stehen die abgedruckten Protokolle der Ausschlußsitungen vom 25. Juli und 5. August, der Sitzung der Kommission für die Unfallversicherungsangelegenheit in Hannover, zwei Schreiben des Reichsversicherungsamtes, die An-

meldungsbekanntmachung des letztern und der vom Vorstande des Deutschen Buchdruckervereins formulierte Antrag auf Berufung einer Generalversammlung durch das Reichsversicherungsamt; hierüber haben wir bereits des näheren berichtet und fügen dem hier ergänzungsweise hinzu, daß der Präsident des Reichsversicherungsamtes die Erklärung abgegeben, daß die Generalversammlung für das deutsche Buchdruckergewerbe die erste sein solle, welche er einberufe, falls der Antrag rechtzeitig beim Reichsversicherungsamt eingereicht werde. — Von mehr lokaler aber nicht minder weittragender Bedeutung sind einige Gegenstände, mit denen sich der Leipziger Prinzipalverein und die Generalversammlung des Kreises Sachsen befaßte. In erster Linie steht die Krankenkassenfrage. Der Leipziger Prinzipalverein hat die Errichtung von Betriebskassen auf diesbezügliche Anfrage des Rates der Stadt Leipzig abgelehnt und letzterer hat auf das ihm zustehende Recht verzichtet, die zwangsweise Errichtung von Betriebskassen zu beantragen; dagegen wird die genannte Behörde nach dem Gutachten der Prinzipale eine Ortskasse für das Buchdruckergewerbe errichten. Der Kreistag des Kreises Sachsen sprach sich ebenfalls dahin aus, daß Ortskrankenkassen den Fabriklassen vorzuziehen seien und war weiter der Ansicht, daß der Errichtung freier Gehilfen-Krankenkassen von den Prinzipalen in keiner Weise entgegenzuwirken sei. Von den Organisationsveränderungen, welche die Durchführung des Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetzes im Gefolge hat, wünschte der Tag, daß sie Veranlassung zur Schaffung gesunder und geordneter Verhältnisse zwischen Prinzipalen und Gehilfen werden möchten. — Im Verein Leipziger Buchdruckereibesitzer wurde ferner eine Kommission ernannt, die sich mit der Frage der Wiedereröffnung der früheren Lehrlingsfachschule beschäftigen soll und eine Subskriptionsliste für das König-Denkmal in Eisleben in Umlauf gesetzt. — Der Kreistag des Kreises Sachsen erhob folgenden für das Gesamtgewerbe wichtigen Antrag zum Beschluß: „Der Kreistag empfiehlt zur Hebung des Druckgewerbes die Begründung sachgerechter Bildungsanstalten, eines Deutschen Buchdruckergewerbemuseums und einer Deutschen Fachschule für den Buchdruck und die verwandten graphischen Gewerbe in Leipzig als Zentralplatz des Deutschen Buchgewerbes und setzt zur Förderung dieser Bestrebungen eine Kommission von drei Mitgliedern ein.“ In diese Kommission wurden die Herren Dr. Oskar Hase, Theodor Raumann und Julius Mäjer gewählt.

T.-K. Leipzig, 25. August. In Nr. 93 des Corr. befindet sich ein Bericht des Gewervereins Leipzig, zu welchem in der Angelegenheit der Neuschöner Druckerei nachträglich zu bemerken wäre, daß die Kommission für Tarifangelegenheiten Leipzigs Veranlassung nahm, durch ihren Vorsitzenden direkt mit Herrn Neusche zu verhandeln. Herr Neusche erklärte auf das bestimmteste, von den in seiner Druckerei herrschenden tarifwidrigen Zuständen keine Kenntnis gehabt zu haben und gab bereitwilligst die mündliche wie schriftliche Erklärung ab, nunmehr gründliche Abhilfe schaffen, den zwischen Prinzipalen und Gehilfen vereinbarten Tarif streng einhalten und namentlich die regelmäßige Sonntagsarbeit doppelt bezahlen zu wollen. Die Kommission erachtet es für ihre Pflicht, den allerdings etwas verspäteten Berichtsgegenstand hiermit zu ergänzen. Es wird nun für die Kollegen genannter Druckerei Ehrensache sein dafür zu sorgen, daß vorstehende Zusicherung des Herrn N. eingelöst und auf die Dauer aufrecht gehalten wird. — Im Anschluß hiervan ersucht die Kommission sämtliche Kollegen Leipzigs, ihr durch Benachrichtigungen von allen vorkommenden Tarifverletzungen eine bessere Unterstützung zu teil werden zu lassen als es bisher geschah. Die bisher gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Gehilfen in vielen Fällen nicht nur die stattgehabten Tarifverletzungen verschwiegen oder in Abrede stellten,

sondern auch die Maßnahmen der Kommission auf alle erdenkliche Weise zu hintertreiben, das Ansehen derselben und damit leider auch die Sache selbst zu schädigen suchten. Wenn sich auch die Kommission durch berartige unwürdige Manipulationen einzelner nicht im mindesten in der Erfüllung ihrer Aufgabe, dem Tarif allseitige Geltung zu verschaffen und Verletzungen desselben auf das nachdrücklichste zu ahnden, heirren läßt, so glaubte sie doch diese Thatsachen als ein bezeichnendes Symptom der hier herrschenden Zustände hervorheben zu müssen, damit die Gesamtheit ersehe, mit welchen Schwierigkeiten die Kommission zu kämpfen hat, und ihr in Zukunft bessere Unterstützung zu teil werden läßt.

* Aus Schleswig. Vor kurzem wurde eine Verlängerung der Karenzzeit zur Berechtigung auf Reiseunterstützung in Anregung gebracht, da infolge fortwährender Defizite in der Unterstützungskasse die Gefahr nahe liege, daß das Vermögen derselben bald unter das zulässige Minimum herabstinken würde. Es muß recht unangenehm berühren, daß der Bestand der Kasse in den letzten Jahren von 200 000 auf 150 000 Mark herabgesunken ist und in Anbetracht dieser Thatsache ist es gewiß Pflicht jedes aufrichtig zum Vereine haltenden Kollegen, sich den erwähnten Vorschlägen anzuschließen, auch wenn er selbst davon getrossen wird, aber immerhin bleibt eine solche Maßregel für manches Mitglied etwas hart; es wird mir daher erlaubt sein, hier noch auf einen andern Uebelstand hinzuweisen, dessen Hebung vielleicht eine Linderung des obigen Vorgehens herbeiführen könnte. Alljährlich strömen aus fremden Ländern viele ausländische Buchdrucker nach Deutschland und erheben hier die ihnen als Mitgliedern von Gegenseitigkeitsvereinen zustehenden Unterstützungen. Dadurch aber wird unsrer Kasse eine große Summe entzogen. Es ist ohnehin ein Uebel, daß der Ueberfluß inländischer Arbeitskräfte noch durch das Ausland vermehrt wird, aber ungerechtfertigt will es mir erscheinen, wenn wir durch allzugroße Humanität und Freigebigkeit noch Ausländer anlocken. Mag doch ein jeder sein Fortkommen auf heimatischem Boden suchen, besonders aber der Buchdrucker, der schon durch die Muttersprache auf sein Vaterland angewiesen ist. Außerdem ist es Thatsache, daß viele reisende Kollegen nur deshalb über die Grenze kommen, damit ihre Bezugsberechtigung im heimatischen Vereine desto mehr ausgebeutet werde. — Man wird mir vielleicht einwenden, daß auch den Deutschen im Auslande dieselbe Vergünstigung gewährt werde; aber ich glaube schwerlich, daß dieselbe von unsrer Seite in demselben Maße ausgenutzt wird als es von ausländischen Vereinen uns gegenüber der Fall ist. Schon die geographische Lage Deutschlands bedingt einen starken Zufluß ausländischer Arbeitskräfte; unser deutscher Verein bildet gleichsam den Mittelpunkt der Gegenseitigkeitsvereine; dazu aber kommt, daß unsre vaterländische Geschäftslage im Verhältnis zu anderen Staaten, vielleicht mit Ausnahme von Frankreich und der Schweiz, noch immer etwas bevorzugt ist. Ueberdies ist das Reisen in Deutschland bekanntermaßen billiger als anderswo, und angelockt durch alles dieses werden wir Deutschen ganz besonders von Fremden heimgesucht. Es ist nach meiner Ansicht durchaus nicht nachteilig oder ungerechtfertigt, wenn in der Folge eine solche Unterstützung aufgehoben wird, zum allermindesten aber sollte man den Betrag reduzieren. — Wir Deutschen sind noch immer viel zu human, das ist gewiß ein schönes Lob, aber durch übertriebene Humanität schnüren wir uns nur den Hals zusammen, bis wir endlich die Entdeckung machen, daß uns die Luft ausgegangen ist — vor lauter Humanität. (Diese Heimjuchung Deutschlands seitens der Mitglieder ausländischer Vereine ist doch wohl nicht so schlimm als der Verfasser annimmt und dürfte umgekehrt vollständig ausgeglichen werden. Red.)

r. Stuttgart, 13. August. Es dürfte den meisten Lesern des Corr. bekannt sein, daß gleichwie an anderen Orten auch hier eine drückende Tarif-Ueber-

wachungskommission besteht und aus manchem der Vereinsberichte ist hervorgegangen, daß sie sich bemüht, Streitfälle auf gültlichem Wege beizulegen und die Mitglieder zu der steten Aufrechterhaltung des vereinbarten Tarifs zu ermahnen. Leider gewinnt es den Anschein, als erfreute sich diese Behörde nicht allzusehr der Sympathien eines Teiles unserer Mitglieder, denn nur selten werden streitige Punkte und Verstöße, obgleich es deren genug gibt, von Seiten unserer Kollegen zur Anzeige gebracht. Die Kommission läßt sich allerdings nicht beirren und sinnt fortwährend auf Mittel und Wege, um wenigstens die Mitglieder an ihre Pflichten zu erinnern und sie auf die entstehenden Konsequenzen im Falle der Nichterfüllung aufmerksam zu machen. So hat vor ungefähr 14 Tagen ein Zirkular die Kunde in allen Offizinen gemacht, nach welchem die renitenten Mitglieder auf dem Wochenzettel veröffentlicht und im Wiederholungsfall der Ausschluß der Betreffenden beim Gauvorstand beantragt werden soll. Wir zweifeln nicht, daß diese Maßregel eine gute Wirkung hervorbringen und die Kommission mit aller Strenge vorgehen wird. Ist im Punkte Tarif nicht alles wie es sein sollte, da mancher Prinzipal, trotz Anerkennung desselben seinerseits, in Pfiffen und Kniffen behufs Umgehung der ihm lästigen Bestimmungen staunenswerthes leistet, so haben wir auch hinsichtlich der Massenheranziehung von Lehrlingen sehr begründete Klagen zu führen. Unsere „Hofbuchdrucker“ gewinnen dieser unschönen Praxis beinahe den meisten Geschmack ab, denn sie haben eine Anzahl von jugendlichen Kräften, über deren numerisches Verhältnis zum Gehilfenpersonal man vergeblich Nachforschungen anstellt. Obenan steht die Firma Greiner & Pfeiffer, die neben dem üblichen Bestreben, schöne Druck-erzeugnisse zu liefern, es nicht verschmäht, eine erschreckende Anzahl Lehrlinge zu halten. Es erschien uns fast ungläublich, als vor einiger Zeit ein Mitglied in der Vereinsversammlung die Mitteilung machte, daß genannte Firma an einem Tage fünf neue Eleven einstellte. Da bis heute ein Dementi nicht erfolgte, müssen wir dieser Behauptung vollen Glauben schenken und unsrer Entrüstung über ein solches Gebahren öffentlich Ausdruck verleihen. Nicht unerwähnt wollen wir hier die „Hofbuchdruckerei zum Gutenberg“ (Grüninger) lassen, denn auch in dieser Offizin wimmelt es von zukünftigen Kunststücken und an eine Umkehr zu einer das Gewerbe nicht so arg schädigenden Geschäftspraxis ist vorläufig nicht zu denken. Sobald die Gehilfen solcher Geschäfte zu der Einsicht kommen, daß sie doch nur den „Ketter in der Not“ abgeben müssen und bei eintretendem schwächerem Geschäftsgang auf die Straße gesetzt werden, dann erst ist es möglich, den Schleier über die Handlungsweise solcher Prinzipale vollends zu lüften. Möge diese Einkehr in uns selbst nicht zu lange auf sich warten lassen! — Schließlich wollen wir noch der Firma Steinkopf gedenken, die den christlichen Spruch „bete und arbeite“ an ihr Banner geheselt hat und der es nicht eingehen wollte, daß die Buchdrucker nur 10 Stunden arbeiten wollen, weshalb sie das Ansuchen der dortigen Mitglieder mit der Kündigung beantwortete. Viel verloren haben wir an dieser Offizin nicht, da neben der 10 1/2 stündigen Arbeitszeit auch in bezug auf die Bezahlung des Tarifs manche Unzuträglichkeiten sich herausstellten.

Rundschau.

Wie wir aus dem Braunschweiger Unterhaltungsblatt erfahren ist in Braunschweig sowohl bei Bieweg wie bei Westermann den Mitgliedern des U. V. gekündigt worden. Betroffen von dieser Maßregel sind ca. 20 Mitglieder. Allem Vermuten nach handelt es sich hierbei um den Streit: Orts- oder Zentralkasse. Wenn das der Fall ist, so wäre wohl die Gelegenheit günstig, die genannten beiden Herren zu fragen, wie sie sich zu dem Gesek stellen

und je nach Ausfall der Antwort zu handeln. Was dem einen recht ist dem andern billig!

Ins Handelsregister zu Frankfurt a. D. ist die Firma „Frankfurter Post, Aktiengesellschaft“, eingetragen worden. Gegenstand der Unternehmung ist die Herausgabe und der buchhändlerische Vertrieb einer in christlich-konservativem Sinne gehaltenen Zeitung nebst Buchdruckerei und auch der Betrieb von Verlags- und anderen Geschäften des Papier-, Buch- und Kunsthandels und der Druckerei. Grundkapital 60 000 Mk. in 400 Aktien zum Betrage von je 150 Mk. Die Aktien lauten auf den Namen. Direktor der Gesellschaft ist der Dr. phil. Richard Hamel zu Frankfurt a. D. und dessen Stellvertreter der Rentier Franz Kiele ebenda.

Die Maurer in Budapest haben in folgenden acht Punkten ihre Forderungen zusammengestellt: 1. Vom 1. April bis 1. Oktober ist die Dauer der Arbeitszeit auf 12 Stunden, d. i. von früh 6 bis 6 Uhr abends zu fixieren mit halbstündiger Unterbrechung zur Frühstück- und einstündiger Unterbrechung zur Mittagszeit. 2. Vom 1. Oktober bis 1. April ist die Dauer der Arbeitszeit 10 Stunden, d. i. von früh 7 bis abends 5 Uhr mit einstündiger Unterbrechung der Mittagszeit. 3. Für außergewöhnliche Arbeitsleistungen ist doppelter Lohn zu bezahlen. 4. Am Vorabend der Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Feiertage wird nur bis 2 Uhr, wenn einstündige Unterbrechung zur Mittagszeit stattfindet bis 3 Uhr gearbeitet, der Lohn ist jedoch für einen ganzen Tag zu bezahlen. 5. An Sonntagen gibt es keinen Arbeitszwang; wenn im Falle der Dringlichkeit doch gearbeitet wird, so darf die Arbeitszeit über 2 Uhr nachmittags nicht andauern; der Arbeitslohn ist auf den ganzen Tag zu bezahlen. 6. An Sonnabenden und am Vorabend eines Feiertages wird die Arbeit um 5 Uhr eingestellt; der Lohn muß aber für den ganzen Tag bezahlt werden; so auch dann, wenn die Arbeit durch schlechtes Wetter unmöglich gemacht wird. 7. Auf strenges Einhalten des Anfangs und Endes der Arbeitszeit ist besonders zu achten. 8. Nur solche Gehilfen sind zu beschäftigen, welche ihr Handwerk erlernt und dieses durch Zeugnisse beweisen können. Lehrlinge, Tagelöhner und andere Pflücker sollen nicht verwendet werden. Diese Forderungen wurden von der Baugewerbetenossenschaft angenommen mit der Modifikation, die Regelung der Arbeitszeit erst vom 1. Januar 1885 eintreten zu lassen.

Die englische Heilsarmee macht gute literarische Geschäfte. Sie besitzt 16 Zeitungen mit 36 000 000 Exemplare Jahreszirkulation und erzielt allein aus dem Verlaufe des War-Cry, von Lieberbüchern, Bibeln, Medaillen zc. in England einen Ertrag von 160 000 Mk.

In der Stadt Mexiko erscheinen gegenwärtig sieben Tageblätter mit einer Gesamtzirkulation von 85 000 Exemplaren. Von den erscheinenden Wochenblättern haben ein Familienblatt, eine ärztliche Zeitschrift und ein Blatt, das zur Hälfte spanischen und englischen Text hat, je 10 000 Auflage. Kürzlich ist auch ein größeres Annoncenbureau errichtet worden.

Gestorben.

In Braunschweig am 21. August der Seher Heinrich Heine, 26 Jahre alt — Lungenschwindsucht. (Bruder des im Frühjahr d. J. ebenfalls an der Schwindsucht verstorbenen Sekers Wolf Heine.)

In Königs-Wusterhausen am 15. August der Buchdruckereibesitzer C. A. Marwig, 55 Jahre alt — Lungenentzündung.

Briefkasten.

M. Von der Reise: Wenn der empfohlene Fremdenverkehr den Erwartungen nicht entspricht, ist es besser dem betr. Vorstande hiervon Anzeige zu machen als im Corr. ein allgemeines Klageged anzuftimmen. — N. in Berlin: Leider nicht mehr vorhanden. — G. in Thorn: Lehrbuch für Seker 7 Mk. oder Handbuch von Marahrens (Satz und Druck) 11 Mk. — S. in Kiel: Empfehlenswert die Messing-Platatschriften von Ruff in Wien; in Holz Sachs & Schumacher in Mannheim. — ? in Wesel: Karte und Listen von F. & M. dürften schwerlich eine Kritik vertragen. Seker und Drucker sind gleich schuld daran.

Vereinsnachrichten.

Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Duittung über eingegangene Beiträge.

Dresden. 2. Du. 1884. Einnahmen: Allgemeine Kaffe 2944,90 Mk., Eintrittsgeld 48 Mk., freiwillige Beiträge 1,50 Mk., Invalidenkasse 1634,20 Mk. Summa 4628,60 Mk. — Ausgaben: Reisegeld 1252,05 Mk., Arbeitslosenunterstützung 352,60 Mk., Invalidenunterstützung 1405 Mk., Verwaltung 92,57 Mk., als Vorschuß pro 3. Du. zurückbehalten 1000 Mk. Ueberschuß eingekandt 526,38 Mk.

Hannover. 2. Du. 1884. Einnahmen: Allgemeine Kaffe 3328,80 Mk., Eintrittsgeld 27 Mk., Invalidenkasse 1481,20 Mk., Vorschuß aus der Hauptkaffe 2500 Mk. Summa 7337 Mk. — Ausgaben: Reisegeld 2720,90 Mk., Arbeitslosen-Unterstützung 251,60 Mk., sonstige Unterstützung 80 Mk., Invaliden-Unterstützung 481 Mk., Verwaltung 96,70 Mk. Als Vorschuß pro 3. Du. zurückbehalten 3500 Mk. Ueberschuß eingekandt 206,80 Mk.

Nordwestgau. 2. Du. 1884. Einnahmen: Allgemeine Kaffe 1284,80 Mk., Eintrittsgeld 63 Mk., Invalidenkasse 351,80 Mk., Vorschuß aus der Hauptkaffe 675 Mk. Summa 2374,60 Mk. — Ausgaben: Reisegeld 882,95 Mk., Arbeitslosenunterstützung 363 Mk., Verwaltung 34 Mk., als Vorschuß pro 3. Du. zurückbehalten 750 Mk. Ueberschuß eingekandt 344,65 Mk.

Posen. 2. Du. 1884. Einnahmen: Allgemeine Kaffe 552,40 Mk., Eintrittsgeld 6 Mk., Invalidenkasse 297 Mk., Vorschuß aus der Hauptkaffe 192 Mk. Summa 1047,40 Mk. — Ausgaben: Reisegeld 347,45 Mk., Arbeitslosenunterstützung 102,40 Mk., sonstige Unterstützung 10 Mk., Invalidenunterstützung 103 Mk., Verwaltung 17,98 Mk., als Vorschuß pro 3. Du. zurückbehalten 242 Mk. Ueberschuß eingekandt 224,57 Mk.

Westpreußen. 2. Du. 1884. Einnahmen: Allgemeine Kaffe 452,80 Mk., Eintrittsgeld 15 Mk., Invalidenkasse 266,60 Mk. Summa 734,40 Mk. — Ausgaben: Reisegeld 199,55 Mk., Arbeitslosenunterstützung 41 Mk., Invalidenunterstützung 91 Mk., Verwaltung 14,50 Mk. Ueberschuß eingekandt 388,35 Mk.

Niederrhein-Westfalen. Am 22. d. M. wurde ein Zirkular an sämtliche Mitglieder den verehrlichen Bezirksvorstehern gefandt.

Schleswig-Holstein. Der Seker Max Kupper aus Zeitz (Leipzig 56) ist vom diesseitigen Gauvorstand ausgeschlossen worden gemäß § 7 des Statuts, was hiermit veröffentlicht wird.

Münster i. W. Konditionsannahme in der Buchdruckerlei Feiffing unter dem Tarif zieht den Ausschluß nach sich.

Leipzig. (Berichtigung.) In der Bewegungsstatistik (Corr. Nr. 97) muß es heißen: Es steueren 599 (nicht 590) Mitglieder zc.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):

In Bergedorf der Schweizerdegen Gust. Eppenheim, geb. in Rößen 1861, ausgelernt in Hochum 1879; war bis April 1880 Mitglied des Dresdener Buchdruckervereins. — J. Ehr. Heismann in Flensburg, Friesische Straße 61.

In Leipzig der Seker Georg Neuhäuser, geb. in Lengfeld (Erzgebirge) 1866, ausgelernt daselbst 1884; war noch nicht Mitglied. — A. Meyer, Elisenstraße 17.

In Pr.-Polland (Ostpreußen) der Seker Otto Pink, geb. 1854, ausgelernt in Elbing 1874; war schon Mitglied. — S. Fromde in Königsberg, Altroschgärter Kirchenstraße 24.

In Welle der Seker Adolf George, geb. in Königsberg i. Neum. 1862, ausgelernt daselbst 1884; war noch nicht Mitglied. — Karl Brandt in Döna-brück, Alte Münzgasse 27.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung. Der in Nr. 96 des Corr. erwähnte Seker Wih. Gewalt aus Stolberg a. S. ist am 22. August 1883 in Schwerin (auf der Reise) ausgesteuert worden. Die Herren Verwalter werden ersucht, nachzusehen, ob S., der sein altes Buch verloren und ein neues erhalten hat, von genanntem Zeitraum an auch wieder 13 resp. 26 Wochenbeiträge leistete. — Dem Seker Heinrich Barteis (Württemberg 903) sind 2 Reisekette nachzubehalten und dies im Duittungs-Buche zu vermerken. — Falls ein gewisser Luigi Savani aus St. Pierre Reisegeld erheben sollte, so ist derselbe abzuweisen, indem S. einen geschriebenen Zettel vorzeigt, während Snylands Typografische Korporation (als dessen Mitglied S. sich geriert) ebenso wie unser Verein Duittungs-Bücher ausstellt. — Dem Seker Max Kupper (Leipzig 56) ist Buch und Reiselegitimation abzunehmen und an den Hauptverwalter einzufenden (siehe oben unter Schleswig-Holstein).

Stuttgart, 25. August 1884. Der Vorstand.

Anzeigen.

Buchdruckerei am Rhein, mehr neu, für 4500 Mk. zu verk. Off. sub Nr. 601 an die Exped. d. Bl.

In einem süddeutschen Städtchen mit kath. Bevölkerung wird eine seit ca. 50 Jahren bestehende

Buchdruckerei [628]

mit Blattverlag (ohne Konkurrenz) mit oder ohne Haus dem Verlaufe ausgef. Auf Wunsch kann die bisher damit verbunden gewesene Buch- u. Schreibmaterialienhandlung nebst Buchbinderei mit übernommen werden, event. würde letzteres Geschäft auch für sich allein abgegeben. Ernstlich Reflektierende erf. näheres durch H. Stöffler, Druckerei-Werksliengeschäft, Stuttgart.

Verhältnisse halber muß eine rentable Buchdruckerei mit Blatt, in einer größeren Stadt Norddeutschlands gelegen, im Jahr pro anno circa 10 bis 12000 Mk., sofort zum billigen Preise von 9000 Mk. bar verkauft werden. Offerten beförderer **Haasenstein & Vogler, Hamburg**, unter H. 05490. [584]

Mit 3000—5000 Mk. kann sich ein tüchtiger Fachmann an einem Buchdruckerei-Geschäft mit Zeitung (Ausf. ca. 1000) beteiligen. Zahlr. Schriften u. eine Maschine vorhanden. Off. sub Nr. 605 an die Exp. d. Bl.

Schnellpresse = Verkauf.

Eine unserer älteren noch im Gebrauch befindlichen Siglischen Schnellpressen (Druckfläche 52:78 cm), eingerichtet zu Dampf- und Handbetrieb, ist wegen Aufstellung einer größeren zum festen Preise von 1000 Mk. zu verkaufen. [630] Straßund. Königl. Regierungs-Buchdruckerei.

Tiegeldruckmaschinen

System Liberty, in zwei Größen, ausgezeichnet gearbeitetes Fabrikat und bestes dazu verwendetes Material, liefert unter Garantie und günstigen Bedingungen

Herrn Schlag in Leipzig. [572]

Eine in allen Teilen vorzüglich reparierte Siglische Schnellpresse

mit Kreisbewegung, Cylinderröhrung und Selbstausleger, 60:94 cm Druckgröße, soll wegen Lieferung einer größeren Schnellpresse billig abgegeben werden. Nähere Auskunft durch die

Maschinenfabrik Wornau, Hoffmann & Hoffeing.

Gebrauchte Schnellpressen.

- Eine Siglische Doppelmaschine mit Kreisbewegung und Cylinderröhrung, Satzgröße 47:78 cm.
- Eine nur ein Vierteljahr im Betriebe gewesene Albertsche Maschine mit Eisenbahnbewegung und Cylinderröhrung, Satzgröße 52,5:78,5 cm.
- Eine König & Bauerische Maschine mit Kreisbewegung und Cylinderröhrung, Satzgröße 50:66 cm.
- Eine dergleichen mit Kreisbewegung und Tischföhrung, Satzgröße 60:86 cm.
- Eine Johannsberger Doppelmaschine mit Kreisbewegung und Cylinderröhrung, Satzgröße 59:89 cm.
- Eine Wormalfer Cylindertretmaschine, Satzgr. 45:65 cm.
- Eine Hummelsche Maschine mit Eisenbahnbewegung und Cylinderröhrung, Satzgröße 50:80 cm.

Sämtliche Maschinen sind vollständig in allen Teilen hergerichtet und werden mit allem Zubehör unter Garantie und unter günstigsten Bedingungen abgegeben.

J. M. Hud & Co.

Schriftgießerei, Utensilien- u. Maschinenhandlung Offenbach a. M. [595]

Buchdruckereifaktor

für eine Buchdruckerei mittleren Umfangs gesucht. Die Stellung ist selbständig. Offerten unter J. T. 9360 durch Rudolf Mosse, Berlin SW. (B. 16159) [627]

Ein Schweizerdegen

findet auf sofort dauernde Kondition. Gehaltsansprüche erbeten. Logis im Hause. Buchdruckerei zu Mhaus. [631]

Wir suchen für sofort einen tüchtigen **Verfasser**, der zugleich **Stereotypsetzer** ist. **Frommannsche Buchdruckerei** (Hermann Pohle) in Jena. [632]

Ein durchaus tüchtiger Maschinenmeister

womöglich mit der Rotationsmaschine und der Stereotypie vertraut, sowie ein Schriftsetzer, der das Stereotypieren versteht, bis 15. Oktober in einer Stadt Mitteldeutschlands gesucht. Offerten mit Gehaltsanspr. unter O. R. 636 an die Exp. d. Bl.

Gesucht wird zum baldigen Antritt ein an der Zweifarbenmaschine sowie im Wert-, Platten- und Illustrationsdruck tüchtiger und selbständiger **Maschinenmeister**

gefesten Alters. Stellung dauernd. Offerten sub Nr. 634 an die Exped. d. Bl. [634]

Gesucht

zum sofortigen Eintritt ein tüchtiger **Maschinenmeister** für seine Accidenzarbeiten sowie ein **Schriftsetzer** der zugleich tüchtiger Stereotypsetzer ist. **Otto Radkes** Buchdr., Essen a. R. [629]

J. D. Trennert & Sohn

Schriftgießerei

(gegründet 1810)

ALTONA-HAMBURG

liefern komplette Buchdruckerei-Einrichtungen und halten stets großes Lager von den neuesten **Brot-, Titel- und Zierschriften etc.** **Haussystem Didot (Berthold).**

Buchdruckerei-Einrichtungen in grösserer oder kleinerm Umfange in bester und praktischster Weise, genau dem Bedarf entsprechend, liefert in kürzester Zeit inkl. Maschinen oder Hilfsmaschinen **Gutenberg-Haus, Franz Franke BERLIN W., Mauerstrasse 33.** Vertreter der renommierten Schriftgießerei von **Otto Weisert** in Stuttgart.

Frey & Sening LEIPZIG. Fabrik von **Buch- u. Steindruckfarben. Bunte Farben** in allen Nüancen für Buch- u. Steindruck **trocken, in Firnis und in Teig.** **Druckproben und Preislisten gratis und franko.**

Galvanische Druckfirmen auf Metallfuss 6 Stück der gleichen Schrift, per Stück Mark 1.—, unter 6 Stück per Stück Mark 1.25 gegen Nachnahme oder Einzahlung des Betrags, auch in Leipzig.

1	FR. GRÖBER, LEIPZIG.	G. G. NAUMANN, LEIPZIG.
2	Druck der Waisenhausbuchdruckerei in Halle a. S.	
3	CARL GEORGI, BONN.	A. SCHULTZE, ODESSA.
4	Buch- und Buchbinderei von Wilhelm Köhlerlein, Berlin.	
5	FISCHER & WITTO, HONDERSTEDT & PRIES.	
6	Zierow & Meusch, Messinglatten-Fabrik und Galvanoplastik.	

Zierow & Meusch, Leipzig.

Gesucht zum sofortigen Antritt **drei tüchtige Maschinengeißer** von der Schriftgießerei **Otto Weisert, Stuttgart.** [625]

Ein tüchtiger **Galvanoplastiker** der auch zugleich **Stereotypsetzer** sein muß, auf dauernde Stellung gesucht von **Graf, Barth & Co. (W. Friedrich), Schriftgießerei, Breslau.** [611]

Gesucht (H. 16124) wird von einer Buch- und Steindruckfarbenfabrik ein **Werkmeister** der in der Herstellung von allen Buch- und Steindruckarten praktische Erfahrung besitzt. Offerten mit Zeugnissen u. Gehaltsansprüchen werden sub H. X. 1093 an **Rudolf Mosse** in Berlin erbeten. [613]

Ein Schriftsetzer

an' der Maschine und Handpresse gleich tüchtig, am liebsten floter und forreter Arbeiter, sucht unter sehr bescheidenen Ansprüchen sofort Kondition. Offerten unter Litt. M. N. an die Annoncen-Expedition von **Haasenstein & Vogler** in Hamburg. (Ho. 5635) [633]

Ein Maschinenmeister

gefesten Alters, welcher im Accidenz- und Werkdruck etwas Tüchtiges leisten kann und mit dem Gasmotor vertraut ist, sucht eine Stelle. Beste Offerten unter S. E. an die Annoncen-Exped. von **Th. Fucndeling** in Hameln erbeten. [635]

Ein junger gewandter **Maschinenmeister** der auch mit dem Gasmotor vertraut, sucht bis Mitte September die Stellung. Beste Offerten unter J. S. 621 befördert die Exped. d. Bl.

Ein tücht., in seinem Fache durchaus erf. **Stereotypsetzer** sucht Stelle. Adr. sub J. C. 626 an die Exp. d. Bl.

Verlag von Alexander Waldow, Leipzig. Bestellungen über 3 M. liefern, wenn Gelder mit franko zugewen. in Deutschland u. Österreich gleichfalls franko. **Praktisches Handbuch für Buchdrucker im Verkehre mit Schriftgießereien.** Von Hermann Smaljan. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage auf chamois Papier mit 14 Illustrationen. Preis brosch. 5 M. 25 Pf., eleg. geb. 6 M. 75 Pf. Die Festtage des Buchdruckers. Eine Sammlung Prologe, Gedichtes, Gesellschaftslieder, Grüsse und Lieder zu Jubelfesten etc. Preis brosch. 1 M. 60 Pf., cart. 2 M., eleg. geb. mit Goldprägung und Goldschnitt 3 M.

Vor kurzem erschien: **Reiseführer durch Deutschland** für Buchdrucker u. verwandte Berufsgeossen und Arbeiter anderer Branchen. Bearbeitet von Herrn Cappuz. Nebst einer Eisenbahnkarte. (Verlag von Jul. Neiser.) Preis geb. 1.50 Mk. Zu beziehen durch die Expedition des Corr. gegen Einzahlung des Betrags per Postanweisung. Wegen Portoersparnis empfiehlt sich die Aufgabe der Bestellungen bei den Herren Verwaltern behufs Bezugs mehrerer Exemplare zusammen.

Durch die Expedition des Correspondenten in Leipzig-Neudnik sind alle Fachschriften zu beziehen. Gegen Einzahlung des nöthigsten Betrags franko: **Gutenberg.** Ein Festspiel in zwei Abtheilungen von G. Östtner. Preis 30 Pf. **Titel-Regeln.** Aufgestellt von der Typographischen Gesellschaft zu Leipzig. 10 Pf. **Typographische Jahrbücher,** herausgegeben von Julius Neiser. 12 Hefte unter Kreuzband 4 M., durch die Post (Zeitungs-katalog Nr. 4983) und Buchhandel bezogen 3 M. Erschienenen Heft 7. **Weberei-Handwörterbuch der deutschen Sprache.** 16. Auflage. Mit Regeln und Wörterverzeichnis für die neue Rechtschreibung von Georg Berlit in 3 Bänden 6.50 Mk. **Zur Arbeiterversicherung.** Gesetze und Verordnungen des Arbeitervereins Deutscher Buchdrucker. 1860—1881. Zweite ergänzte Auflage. Per Buchhandel 1 M. 50 Pf. Vereinsmitglieder durch die Exped. d. Corr. bezogen 60 Pf.

Inferate (pro Seite 25 Pf., für etwaige Expedition des Corr. 50 Pf.) werden nur nach erfolgter Einzahlung des Betrags der Postanweisung aufgenommen. Auf Nachnahmeseudungen können wir uns infolge gemachter Erfahrungen nicht einlassen. — Kleine Beträge bis inkl. 1 Mk. können in Briefmarken eingesandt werden.

Hierzu eine Beilage: Statut der J. R. K.

Statut

der

Central-Kranken- und Begräbniskasse

für die

Mitglieder des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker
(Eingeschriebene Hilfskasse).

Revidiert in der Generalversammlung zu Stuttgart am 5. Oktober 1884.

Name, Zweck und Sitz der Hilfskasse.

§ 1. Die Kasse führt den Namen Central-Kranken- und Begräbniskasse für die Mitglieder des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker, eingeschriebene Hilfskasse.

Die Kasse bezweckt, erkrankten Mitgliedern sowohl am Orte wie auch auf der Reise eine angemessene Unterstützung zu sichern und bei Todesfällen den Hinterbliebenen einen Beitrag zu den Begräbniskosten zu bezahlen.

Der Sitz der Kasse ist in Stuttgart. An allen Orten innerhalb des Deutschen Reiches können örtliche Verwaltungsstellen errichtet werden, jedoch ist der Aufsichtsbehörde (§ 51 des Statuts) von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Erlangung der Mitgliedschaft.

§ 2. Jedes Mitglied des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker ist zum Beitritt berechtigt, hat aber auf Verlangen ein Gesundheitsattest auf eigene Kosten beizubringen (s. § 5 d.).

§ 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach geschehener Beitrittserklärung bei der betreffenden örtlichen Verwaltungsstelle.

Beim Eintritt in die Kasse muß das neue Mitglied eine eigenhändig unterzeichnete Beitrittserklärung abgeben.

Ueberstufung.

§ 4. Mitglieder, welche infolge von Ueberstufung einer andern Verwaltungsstelle beitreten müssen, haben sich bei Abgang und Ankunft bei den betreffenden Verwaltern, behufs beiderseitiger Buchung, zu melden, widrigenfalls im Erkrankungsfall das Mitglied, im Sterbefalle dessen Erben für etwa entstehende Kosten und Verzögerung bei Verabfolgung der Unterstützung die Verantwortung tragen.

Mitglieder, welche nicht am Orte der örtlichen Verwaltungsstelle konditionieren, haben ihre Beiträge an dieselbe monatlich einzusenden und erhalten alsdann vom Kassierer der letztern im Erkrankungsfall gegen Einsendung des ärztlichen Scheines das statutenmäßige Krankengeld zugesandt; das Gleiche gilt von ihren Erben in bezug auf das Begräbnisgeld.

Erkrankt ein Mitglied an einem Orte, wo weniger als sechs Mitglieder der Kasse konditionieren bezw. wohnen und infolge dessen eine zuverlässige Kon-

trolle nicht ausgeübt werden kann, so hat dasselbe alle vier Wochen der Verwaltungsstelle über den Verlauf seiner Krankheit ein ärztliches Zeugnis einzusenden.

Das Porto trägt in allen Fällen der Absender.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 5. Jedes Mitglied, das freiwillig austreten will, hat dies durch die Verwaltungsstelle dem Vorstande schriftlich anzuzeigen. Bis zu dieser schriftlichen Anzeige bleibt es der Kasse verpflichtet.

Außerdem wird als ausgetreten betrachtet:

1) wer von der Buchdruckerei abgeht, sofern er nicht um das Recht der weitem Mitgliedschaft beim Vorstande nachgesucht und dasselbe erhalten hat;

2) wer aus der Invalidentasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker oder einer mit derselben in Gegenseitigkeit stehenden Invalidentasse Unterstützung bezieht.

Der Ausschluß aus der Hilfskasse kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied

a. mehr als sechs wöchentliche Beiträge schuldet oder länger als 8 Wochen mit Strafgebern im Rückstand ist (§ 13);

b. aus dem Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker ausgeschlossen oder ausgetreten ist, ehe es der Kasse zwei Jahre angehört hat; in diesem Falle wird dem ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitgliede das von ihm bezahlte Eintrittsgeld zurückbezahlt (§ 15 des Ges.);

c. durch Vorgebung oder Erheuchelung einer Krankheit Krankengeld erschlichen oder öffentlich dazu mitgewirkt hat, daß unberechtigten Personen Kranken- oder Begräbnisgeld gewährt worden;

d. eine ihm anhaftende Krankheit bei erforderlicher Untersuchung bei der Aufnahme dem Arzte verheimlicht hat;

e. wegen einer aus gemeinen, ehrenrührigen oder gewinnlüchtigen Motiven entsprungenen strafbaren Handlung, welche ihn der Mitgliedschaft nicht ferner würdig erscheinen läßt, durch die Gerichte zu einer Strafe verurteilt worden ist.

Im Fall andauernder Verdienslosigkeit kann die Frist von sechs Wochen (s. sub a.) durch die örtliche Verwaltungsstelle auf weitere sechs Wochen verlängert werden.

Die gestundeten rückständigen Beiträge sind beim Konditionsantritte so zu entrichten, daß außer dem

laufenden Beiträge wöchentlich ein Restbeitrag zu zahlen ist.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand.

Dem Ausgeschlossenen ist der Rekurs an die Generalversammlung ohne aufschiebende Wirkung gestattet. Die Beschwerde ist bei Verlust des Rekursrechtes binnen vier Wochen vom Tage der Eröffnung des Ausschlusses an gerechnet beim Vorstand anzumelden und gleichzeitig schriftlich auszuführen.

Wegen Resten Ausgeschlossene oder freiwillig Ausgetretene können nur gegen Zahlung des doppelten Eintrittsgeldes wieder aufgenommen werden. Die Aufnahme anderweitig Ausgeschlossener ist unzulässig.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 6. Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von 3 Mark zu entrichten. Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Statut, sowie bei seiner Abreise ein Quittungsbuch.

Mitglieder der Central-Kranken- und Begräbniskasse, welche vorübergehend im Auslande konditionierten, sowie Mitglieder ausländischer, den Angehörigen des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker hinsichtlich der Befreiung von Bezahlung eines Eintrittsgeldes dieselbe Vergünstigung gewährenden Vereine sind bei der Zureise von der Bezahlung eines Eintrittsgeldes befreit.

Die Beitragspflicht beginnt am Ende derjenigen Woche, in welcher der Betreffende sich meldet. Wird das Aufnahmegesuch abgelehnt, so sind die bereits geleisteten Beiträge zurückzuerstatten.

Die Höhe des Wochenbeitrags beträgt 45 Pf. und ist derselbe postnumerando zu entrichten.

§ 7. Das Recht auf Krankenunterstützung und Begräbnisgeld beginnt nach erfolgter Beitrittserklärung und Entrichtung des in § 6 angeführten Eintrittsgeldes. Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen noch gepfändet werden und darf nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Mitglieder, welche im Genusse der Krankenunterstützung stehen, haben die Anordnungen des behandelnden Arztes genau einzuhalten.

§ 8. Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe bis zum Tage seines Austrittes oder Ausschlusses, bezw. dem Tage der im erstern Falle der Verwaltung, im letztern dem Mitgliede gewordenen Benachteiligung.

§ 9. Das Krankengeld wird nur gezahlt, wenn durch ärztliches Zeugnis die Erwerbsunfähigkeit konstatiert ist. Als Anfang der Krankheit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung.

Erkrankte Mitglieder können ihren Aufenthaltsort beliebig, jedoch nur mit Zustimmung des Kontrollarztes und der Verwaltung wählen. Gegen Einsetzung eines ärztlichen Attestes, welches auf eigene Kosten alle vier Wochen erneuert werden muß, geschieht die Abfindung des Krankengeldes, sofern sich keine Verwaltungsstelle am Aufenthaltsort befindet.

Auf der Reise erkrankte Mitglieder, sei es mit oder ohne Aufgabe des Konditionsverhältnisses, sind von derjenigen Verwaltungsstelle, in deren Bezirke sie erkranken, statutengemäß zu unterstützen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, der betreffenden Verwaltungsstelle von der Wiederaufnahme seiner Arbeit sofort Anzeige zu machen.

§ 10. Die Krankengelder werden im ganzen 365 Tage lang, vom Beginn der Erkrankung (§ 9 Abs. 1) an gerechnet, wöchentlich postnumerando gezahlt und zwar im Betrage von 2 Mk. pro Tag. Krankheiten, zwischen denen nicht 91 Tage Arbeitsfähigkeit liegen, werden, was die Dauer von 365 Tagen anbelangt, zusammengezählt. Hat ein Mitglied 365 Tage lang Unterstützung bezogen, so hat es im Fall einer neuen Erkrankung nur Anspruch auf eine Unterstützung von Mk. 1,50 pro Tag auf die Dauer von 13 Wochen vom Beginne der neuen Krankheit an. Die volle Bezugsberechtigung tritt erst wieder ein, wenn es 26 Wochen ununterbrochen gearbeitet und seine Steuer entrichtet hat.

§ 11. Zum Militärdienst einberufene Mitglieder treten nach Entlassung aus demselben, wenn sie ihren Verpflichtungen zur Kasse früher nachgekommen und arbeitsfähig sind, in ihre alten Rechte wieder ein.

§ 12. Zu anderen Zwecken als den in § 1 bzw. in den §§ 10 und 14 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Kosten für die Verwaltung und den Kontrollarzt dürfen seitens der Kasse weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen. (§ 13 des Ges.)

§ 13. Die Krankenunterstützung kann durch Beschluß des Vorstandes entzogen werden, sobald ein Mitglied bei irgend einer Arbeit getroffen wird. Wenn ein krank gemeldetes Mitglied ohne schriftliche Erlaubnis des Arztes oder außer den von demselben bestimmten Tagesstunden (welche auf dem betreffenden Formular angegeben sind) seine Wohnung verläßt, ferner Wirtschaftslotale oder Gartenrestaurationen sowie andere öffentliche Orte besucht, endlich den Vorschriften des Arztes zuwiderhandelt, so kann dasselbe vom Vorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk. belegt werden.

Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung (§ 10) freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren und zwar:

- 1) für diejenigen Mitglieder, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann;
- 2) für sonstige Erkrankte unbedingt.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten haben, ein Viertel des in § 10 festgesetzten Krankengeldes bzw. denjenigen Betrag, um welchen das Krankengeld die Kur- und Verpflegungskosten übersteigt.

Begräbnisgeld.

§ 14. Das Begräbnisgeld wird an die gesetzlichen Erben des verstorbenen Mitgliedes gegen Vorzeigung des Totenscheines vom Ortskassierer sofort ausgezahlt und beträgt 100 Mk. Für diejenigen, welche nach dem 45 Jahre beitreten, 50 Mk.

Stirbt ein Mitglied, bevor es 26 Wochenbeiträge entrichtet hat, so wird nur die Hälfte des Begräbnisgeldes gewährt.

Zur Auffindung der gesetzlichen Erben verstorbener Mitglieder ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

Befinden sich beim Tode eines Mitgliedes keine Erben desselben an dem betr. Orte, so übernimmt die Verwaltung die Beerdigung bis zur Höhe des verstorbenen Begräbnisgeldes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse; der etwaige Uberschuß fällt den gesetzlichen Erben zu.

Meldet sich innerhalb sechs Monaten niemand zur Erhebung des Uberschusses, so fällt derselbe der Hilfskasse zu und werden spätere Ansprüche nicht berücksichtigt.

Organisation und Verwaltung.

§ 15. Die Kranken- und Begräbniskasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker bildet eine Hilfskasse im Sinne des Gesetzes und richtet für bestimmt abgegrenzte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen ein.

1) Gesamt-Verwaltung.

§ 16. Die Organe der aus örtlichen Verwaltungsstellen bestehenden Gesamtkasse sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Generalversammlung.

a) Der Vorstand.

§ 17. Der Vorstand besteht aus sieben Personen: dem Vorsitzenden, dem Hauptverwalter, Kassierer und vier Beisitzern, aus welcher letzteren ein Stellvertreter für den Vorsitzenden durch den Vorstand zu bestimmen ist. Die ersteren drei werden von der Generalversammlung im ersten, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie vier Ersatzmänner und die nötigen Revisoren im zweiten Wahlgange mittels Stimmzettel und einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Zur Wahl ist die bindende Erklärung der Annahme seitens der Kandidaten erforderlich.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll der Generalversammlung festgestellt.

§ 18. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf dieser Periode stirbt, austritt, verzieht, niederlegt oder abgesetzt wird, so tritt sofort der mit der nächsten Stimmenzahl gewählte Ersatzmann in den Vorstand ein.

Im Falle während der Amtsdauer Veränderungen im Amte des Vorsitzenden eintreten, tritt an dessen Stelle der Stellvertreter, während bei Veränderungen im Amte des Hauptverwalters und Kassierers für diese ein vom Vorstand zu bestimmender Beisitzer einzutreten hat.

§ 19. Die Zusammensetzung des Vorstandes sowie jede in der Zusammensetzung desselben eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in welcher die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. (§ 17 des Ges.)

§ 20. Die Zeichnung für die Kasse geschieht dadurch, daß zu dem Namen der Kasse von folgenden drei Vorstandsmitgliedern: dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, dem Hauptverwalter und Kassierer mindestens zwei ihre Unterschriften abgeben.

§ 21. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Zu dieser Vertretung ist derselbe ohne weiteres bevollmächtigt für alle Geschäfte, welche nicht in diesem Statut an die Genehmigung der Generalversammlung gebunden sind.

Durch die innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt. (§ 18 des Ges.)

§ 22. Der Vorstand führt die ihm obliegenden Geschäfte der Hilfskasse nach der von der General-

versammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung. — Er hat insbesondere für vollständige und übersichtliche Buchführung, für sichere Anlage und Aufbewahrung der Gelder, Wertpapiere und Urkunden, für regelmäßige Einsetzung der Quartalsabschlüsse, Berichte und Gelder seitens der örtlichen Verwaltungsstellen und für genaue Einhaltung der in den §§ 44, 45 und 46 des Statuts enthaltenen Bestimmungen zu sorgen.

Der Vorstand hat außerdem folgende Befugnisse:

- 1) Verträge, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Hilfskasse begründen, die Anlage der verfügbaren Gelder, die Zurückziehung deponierter Gelder und Wertpapiere zu genehmigen (ohne die Genehmigung des Vorstandes sind alle solche Handlungen nicht rechtsverbindlich für die Hilfskasse);
- 2) Kassenordnungen seitens der Verwaltungsstellen festzusetzen oder bestehende abzuändern;
- 3) alle Beschwerden einzelner Mitglieder über die Verwaltungen zu prüfen und abzustellen;
- 4) die Vierteljahrs- und Jahresabschlüsse vor deren Veröffentlichung zu prüfen und bei Nichttagen der Generalversammlung den Kassierer vorläufig zu entlasten;
- 5) die gestellten Anträge und Vorschläge zu ordnen.

Der Vorstand, als der Behörde gegenüber verantwortlich, muß in erster Reihe darüber wachen, daß weder in der Hauptkasse noch in irgend einer Verwaltungsstelle Gesetzesverletzungen vorkommen, welche die Behörde zur Schließung der ganzen Hilfskasse berechtigen. (§ 29 des Ges.)

§ 23. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter berufen und geleitet; der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind in ein Protokollbuch einzutragen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Hauptkassenrevisoren erhalten eine von der Generalversammlung festzustellende Entschädigung.

§ 24. Die Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechen ihren Amtsbenennungen und werden durch die Kassen- und Geschäftsordnung festgestellt.

b) Die Generalversammlung.

§ 25. Die Generalversammlung besteht aus Abgeordneten, welche von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, welches großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. (§ 21 des Ges.) Die Vorstandsmitglieder haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Jede Verwaltungsstelle, deren Mitgliederzahl nicht über 200 beträgt, wählt einen Abgeordneten, Verwaltungsstellen mit über 200 Mitgliedern zwei Abgeordnete, solche mit über 400 Mitgliedern drei Abgeordnete und Verwaltungsstellen mit über 1000 Mitgliedern vier Abgeordnete.

Die Zahl der auf diese Weise zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens 20 betragen.

Sollte sich die Mitgliederzahl der Kasse derart reduzieren, daß durch vorstehende Wahlordnung diese Anzahl Abgeordnete nicht erreicht wird, so fällt die Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen örtlichen Verwaltungsstellen hinweg und sind von sämtlichen Mitgliedern 20 Abgeordnete zu wählen.

Die Abgeordneten brauchen dem Wahlkreise nicht anzugehören. Sie erhalten Reisekosten, Tagelohn und Arbeitsentschädigung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§ 26. Die ordentliche Generalversammlung tritt alle drei Jahre zusammen, wovon möglich an wechselnden Orten, welche jedoch innerhalb des Deutschen Reiches liegen und eine Verwaltungsstelle der Hilfskasse besitzen müssen. Bei der Berufung sind die Gegenstände der Beratung anzugeben. (§ 22 des Ges.)

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis; auch hat die Berufung einer Generalversammlung zu erfolgen, wenn der zehnte Teil der stimmfähigen Mitglieder eine solche beantragt.

Die vorläufige Berufung einer Generalversammlung muß spätestens sechs Wochen vor Zusammentritt durch das Organ der Hilfskasse (§ 50) angezeigt werden. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung dürfen, außer vom Vorstande, nur gestellt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung einer örtlichen Verwaltungsstelle oder an einem Orte, wo sich kein Sitz einer örtlichen Verwaltungsstelle befindet, von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt sind, und müssen spätestens drei Wochen vor Zusammentritt dem Vorstande zugehen. Letzterer hat binnen acht Tagen die Anträge zu ordnen und dieselben den Verwaltungsstellen behufs Vorberatung nebst der endgültigen Berufung der Generalversammlung durch das Organ der Hilfskasse bekannt zu machen.

§ 27. Die Generalversammlung, welche nur durch Anwesenheit von mindestens 20 Abgeordneten beschlußfähig ist, wird durch den Vorsitzenden eröffnet, worauf sich dieselbe nach Prüfung der Vollmachten selbständig konstituiert. Die Verhandlungen werden in parlamentarischer Weise nach der von der Generalversammlung selbst festzustellenden Geschäftsordnung geführt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, insofern das Statut nicht anders bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das von dem Vorsitzenden und Hauptverwalter sowie von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet wird.

§ 28. Die Generalversammlung bildet die oberste Instanz in allen Angelegenheiten der Kasse.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen. (§ 20 des Ges.)

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören folgende:

- 1) Entgegennahme der Jahresabschlüsse der Hilfskasse und Entlastung des Vorstandes;
- 2) Erledigung von Beschwerden über den Vorstand und Verfolgung von Rechtsansprüchen der Hilfskasse gegen die Mitglieder des Vorstandes;
- 3) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Ersatzmänner und der Revisoren sowie Festsetzung der Entschädigung für dieselben;
- 4) Genehmigung bzw. Abänderung der Kassen- und Geschäftsordnung für die Hauptkasse;
- 5) Abänderung des Statuts;
- 6) Auflösung der Hilfskasse (§§ 47—49);
- 7) Erledigung aller Angelegenheiten, welche im Statut weder dem Vorstande noch einer örtlichen Verwaltungsstelle zugewiesen sind.

2. Örtliche Verwaltungsstellen.

§ 29. Die Errichtung von örtlichen Verwaltungsstellen steht dem Vorstande zu.

a) Verwaltung.

§ 30. Die örtliche Verwaltung besteht aus einem Verwalter und der erforderlichen vom Vorstande zu bestimmenden Anzahl Beisitzer. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Versammlung der Kassensmitglieder auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahlen unterliegen jedoch der Bestätigung des Vorstandes. Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen.

§ 31. Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat dieser der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

§ 32. Die Verwaltung hat folgende Befugnisse: Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzuneh-

men, die Kassenbeiträge zu erheben, über Einbindungsgesuche zu entscheiden, die Unterstützungen auszuführen, sowie die überschüssigen Gelder vierteljährlich an den Vorstand einzufenden.

Die Verwaltung sorgt insbesondere auch für die Krankenkontrolle, welche nach einer vom Vorstande für sämtliche örtliche Verwaltungsstellen zu erlassenden Verordnung aufs gewissenhafteste zu handhaben ist.

Örtliche Verwaltungsstellen mit über 100 Mitgliedern sind jedoch berechtigt, die behufs einer wirksamen Krankenkontrolle nötig erscheinenden den örtlichen Verhältnissen angepassten Vorschriften und sonstige Anordnungen selbst zu erlassen; doch unterliegen dieselben der Genehmigung des Vorstandes.

Jeder Kranke muß wöchentlich mindestens einmal unvorbereitet kontrolliert werden.

§ 33. Die Verwaltung beruft die Mitgliederversammlungen und bereitet die Beratungsgegenstände derselben vor. Sie überwacht die Geschäftsführung ihrer einzelnen Mitglieder, insbesondere die ordnungsmäßige Führung der Bücher und Verwendung der Gelder, sowie die dem Vorstande vierteljährlich einzufendenden Kassenabschlüsse und statistischen Angaben und sorgt überhaupt für strenge Befolgung des Statuts innerhalb der örtlichen Verwaltungsstelle.

Die nötigen Formulare werden vom Vorstande geliefert.

§ 34. Die Verwaltung versammelt sich regelmäßig jeden Monat einmal. Außerdem können bei dringlichen Veranlassungen außerordentliche Sitzungen stattfinden. Als Protokollführer fungiert ein von der Verwaltung zu wählender Beisitzer.

§ 35. Der Verwalter beruft und leitet die Verwaltungs- und Mitglieder-Versammlungen und vertritt die örtliche Verwaltungsstelle als Bevollmächtigter des Vorstandes. Derselbe oder der zur Führung der Kasse der örtlichen Verwaltungsstelle beauftragte Beisitzer (§ 36) erhebt die Beiträge und zahlt die Unterstützungen sowie die sonstigen statutenmäßigen Ausgaben, führt ferner die vorgeschriebenen Listen und Bücher, fertigt die vierteljährlich einzufendenden Abschlüsse und Statistik und sendet die etwaigen Ueberschüsse an den Kassierer ab. Alles Nähere bestimmt die vom Vorstande zu erlassende Kassenordnung.

§ 36. In größeren örtlichen Verwaltungsstellen kann zur Führung der Kassengeschäfte von der Verwaltung auch einer der Beisitzer gewählt werden.

Die Verwaltung erhält eine von der Generalversammlung festzusetzende prozentuale Entschädigung.

b) Revisoren.

§ 37. Bei Errichtung einer örtlichen Verwaltungsstelle und später beim Jahresabschlusse wählt die Mitglieder-Versammlung nach Verhältnis der Mitgliederzahl 1—3 Revisoren zur Revision der Kasse und der Abschlüsse nach Maßgabe der Kassenordnung.

Die Revisoren haben über gefundene Anordnungen seitens der Verwaltung sofort an den Vorstand zu berichten und hat letzterer unverzüglich Maßregeln zur Abstellung wirklich vorhandener Mängel zu treffen.

c) Mitglieder-Versammlungen.

§ 38. Die Mitglieder einer örtlichen Verwaltungsstelle werden von der Verwaltung je nach Bedürfnis zur Mitgliederversammlung berufen.

Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen können bei dringlichen Veranlassungen durch die Revisoren (§ 37) sowie unmittelbar durch den Vorstand berufen werden.

Die Art der Berufung und der in parlamentarischer Weise zu führenden Verhandlungen wird durch die Geschäftsordnung festgestellt.

Den Mitgliederversammlungen werden folgende Befugnisse beigelegt:

- 1) Wahl der Verwaltungsmitglieder und Revisoren, event. der Krankenbesucher (§§ 30 und 37);
- 2) Wahl des Kassenarztes, welche der Bestätigung des Vorstandes bedarf;
- 3) Wahl der Abgeordneten zur Generalversammlung, welche mittels Urabstimmung vorzunehmen ist und wobei absolute Mehrheit entscheidet;
- 4) Einreichung von Anträgen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung.

d) Auflösung der örtlichen Verwaltungsstelle.

§ 39. Eine örtliche Verwaltungsstelle kann durch den Vorstand aufgelöst werden, wenn die Mitglieder-Versammlung die Verschmelzung der örtlichen Verwaltungsstelle mit einer andern für zweckmäßig erachtet oder wenn die örtliche Verwaltungsstelle trotz erfolgter statutenmäßiger Maßnahmen des Vorstandes dem Gesetz, dem Statut oder den Beschlüssen der Generalversammlung zuwiderhandelt.

In diesen Fällen ist der Bezirk der aufgelösten örtlichen Verwaltungsstelle vom Vorstand einer andern, möglichst nahe gelegenen örtlichen Verwaltungsstelle zuzuteilen.

Ueber die Kassenbestände, Bücher und sonstigen Bestände der aufgelösten örtlichen Verwaltungsstelle verfügt der Vorstand.

3. Kassen- und Rechnungswesen.

§ 40. Sämtliche Einnahmen und Fonds der örtlichen Verwaltungsstellen sind gemeinschaftliches Eigentum der ganzen Hilfskasse, sowie andererseits sämtliche statutenmäßig geleisteten Ausgaben der örtlichen Verwaltungsstellen für Rechnung der ganzen Hilfskasse gehen. In erster Linie sollen jedoch die Einnahmen jeder örtlichen Verwaltungsstelle zur Bestreitung ihrer Ausgaben dienen.

§ 41. Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben, zur schleunigen sichern Aushilfe für die örtlichen Verwaltungsstellen und zur Ansammlung des versicherungsmäßigen Reservefonds besteht die Hauptkasse, welche direkt vom Vorstande der Hilfskasse verwaltet wird. Zu dieser Hauptkasse haben sämtliche örtlichen Verwaltungsstellen alle drei Monate ihre Ueberschüsse einzufenden (s. §§ 32 u. 35).

Dagegen ist der Vorstand verpflichtet, die statutengemäß zu zahlenden Kranken- und Begräbnisgelder schleunigst an die örtlichen Verwaltungsstellen abzugeben, soweit der Kassenbestand zu deren Bestreitung nicht ausreicht. Die Uebersendung der Krankengelder muß binnen drei Tagen, die der Begräbnisgelder binnen 24 Stunden erfolgen, sobald die Anforderung ordnungsmäßig gestellt worden ist.

§ 42. Die Einnahmen und Ausgaben der Hilfskasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Vorausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren. (§ 24 des Ges.)

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevoormundeter angelegt werden. (§ 24, Abs. 2 des Ges.)

Hat der Barbestand der Kasse die Summe von 10000 Mk. erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, den Ankauf von Staatsobligationen vornehmen zu lassen.

§ 43. Die Rechnungsabschlüsse für die örtlichen Verwaltungsstellen müssen vierteljährlich, für die Hauptkasse vierteljährlich und jährlich stattfinden und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Die Jahresrechnung der Gesamtkasse wird mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen, vom Kassierer gestellt, durch drei von der Generalversammlung je auf drei Jahre aus der Mitte der Kassensmitglieder gewählte Revisoren eingehend geprüft und, nach Erledigung der hierbei vorgefundenen Anstände, spätestens bis 31. März des folgenden Jahres vom Vorstande veröffentlicht.

§ 44. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre auszusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist derselbe mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§ 45. Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Anwendung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

§ 46. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinbarten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabluß der Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sie hat das Ausscheiden der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirke dieselben sich aufhalten, anzuzeigen. Für Mitglieder, welche sich im Bezirk einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letztern ob.

Abänderung des Statuts.

§ 47. Abänderungen des Statuts bedürfen auf der Generalversammlung der Annahme durch zwei Dritteile der anwesenden Abgeordneten.

Alle Abänderungen des Statuts sind in zwei Exemplaren dem Gemeindevorstand am Sitze der Kasse von dem Vorstand in Person einzureichen und unterliegen auch im übrigen den Vorschriften des § 4 des Gesetzes.

Auflösung der Hilfskasse.

§ 48. Der Antrag auf Auflösung der Hilfskasse kann nur von der Mehrheit der sämtlichen Mitglieder unter genauer Angabe der Motive gestellt und auf der Generalversammlung niemals für dringlich erklärt werden.

Der Beschluß der Auflösung bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen. (§ 28 des Ges.)

Die Auflösung der Hilfskasse bedingt die gleichzeitige Auflösung aller örtlichen Verwaltungsstellen derselben.

§ 49. Bei der Auflösung der Kasse wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen. (§ 30 des Ges.)

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden. (§ 31, Abs. 2 des Ges.)

Der hiernach verbleibende Rest des Kassenvermögens fällt der Zeit der Auflösung oder Schließung noch vorhandenen Mitgliedern nach Verhältnis der bezahlten Beiträge unter Abzug der empfangenen Unterstützungen zu.

Organ.

§ 50. Das Organ für die Bekanntmachungen der Hilfskasse ist der zur Zeit in Leipzig erscheinende „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer“. Von dem Organ muß jede Verwaltung ein Exemplar auf Kosten der Kasse halten.

Falls der „Correspondent“ eingehen sollte, bestimmt der Vorstand nachdrücklich ein anderes, in Deutschland verbreitetes Fachblatt bis zur nächsten Generalversammlung.

Beaufsichtigung und Strafen.

§ 51. Die hierauf bezüglichen Gesetzesbestimmungen sind folgende:

Die Kassen und ihre Verwaltungsstellen unterliegen in bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden. (Die Aufsichtsbehörde der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse für die Mitglieder des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker ist die K. Stadtdirektion zu Stuttgart.)

Die Kassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit die Bücher, Verhandlungen und Rechnungen im Geschäftslokale der Kasse zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltungsstellen sowie die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwicklung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu einhundert Mark sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Zwangsmittel, anhalten. (§ 33 des Ges.)

Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltungsstellen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes hundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachteil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs. (§ 34 des Ges.)

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse für die Mitglieder des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker. (E. H.)

Bekanntmachung.

Die IV. (außerordentliche) Generalversammlung findet, wie schon in Nr. 81 des Corr. mitgeteilt, Sonntag den 5. Oktober 1884 vormittags 10 Uhr im Paul Weißchen Saale in Stuttgart statt und bringen wir hiermit die Tagesordnung bezw. die gestellten Anträge zu derselben zur Kenntnis der Mitglieder.

Tagesordnung:

1. Antrag des Vorstandes: Revision des Statuts.
2. Anträge der Verwaltungsstelle Flensburg: a) § 6 A. 4 folgendermaßen zu fassen: „Die Höhe des Wochenbeitrags beträgt 50 Pf. Hierfür gewährt die Kasse ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen, welche eine ärztliche Behandlung bedingen, ein Krankengeld von 50 Pf. pro Tag; ferner in solchen Fällen, welche nach ärztlicher Bescheinigung Arbeitsunfähigkeit verursachen, außerdem ein Krankengeld von 1,50 Mark täglich; b) § 7 folgendermaßen zu fassen: „Das Recht auf Krankenunterstützung beginnt mit dem Tage des erfolgten Beitritts“; c) § 8 zu streichen; d) § 9 A. 1 dahin abzuändern: „Das Krankengeld wird nur gezahlt, wenn ein ärztliches Zeugnis beigebracht wird. Als Anfang der Krankheit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung.“ A. 2 zu streichen; e) In § 10 hinzuzufügen: „Die in § 6 bestimmte Unterstützung von 50 Pf. pro Tag wird in bezug auf die Krankheitsstage der Unterstützung von 2 Mk. pro Tag nicht zugezählt; f) In § 12 hinter Unterstützungen einzuschalten „den Reservefonds“; g) In § 22 A. 1 zu streichen die Worte „§ 25 und“, hinzu zu setzen vor das Wort 27 ein „25“ und in der folgenden Zeile das Wort „Abschätzungen“ zu streichen; h) Als

neuen Paragraphen hinter § 28 einzuschalten: „Das vom Bureau der Generalversammlung unter Zuziehung eines Stenographen aufzunehmende ausführliche Protokoll ist vom Vorstande druckfertig zu machen und an sämtliche Mitglieder unentgeltlich zu verteilen; i) § 44 zu streichen und dafür folgenden neuen Paragraphen zu setzen: „Von dem wöchentlichen Beitrage von 50 Pf. werden 5 Pf. zur Bildung eines Reservefonds abgesetzt, bis derselbe die gesetzlich vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Die übrigen Beiträge werden zur Befreiung der laufenden Ausgaben und zur Bildung eines beweglichen Fonds verwandt. Eine Herabsetzung der für diesen Zweck erhobenen Beiträge kann nur erfolgen, wenn der bewegliche Fonds 5 Mk. pro Mitglied übersteigt. Die Zinsen des Reservefonds werden dem beweglichen Fonds überwiesen“; k) An geeigneter Stelle folgenden neuen Paragraphen einzuschalten: „Im Fall ein Mitglied durch einen Dritten verletzt wird, hat das Mitglied die etwa erhaltenen Entschädigungsgelder bis zur Höhe von 2 Mk. pro Tag zurück zu erstatten. Mitglieder, welche an einem Unfälle erkrankt sind, für den die Unfallversicherung aufkommt, erhalten nur 13 Wochen lang Unterstützung“; l) § 51 zu streichen.

Es ergeht nun das Ersuchen an die Herren Verwalter, die Wahl der Abgeordneten von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Verwaltungsstellen (siehe § 25 des Statuts) vornehmen zu lassen. Zu wählen haben die Verwaltungsstellen:

Altenburg i. S.	3	Freiburg i. B.	3
Berlin	4	Halle a. S.	2
Bonn	2	Hamburg	3

Bremen	2	Hannover	3
Breslau	3	Königsberg i. Pr.	1
Bromberg	1	Leipzig	3
Darmstadt	2	München	3
Chemnitz	1	Schwerin	2
Dresden	3	Speier	3
Essen a. R.	3	Stettin	3
Flensburg	1	Stuttgart	3
Frankfurt a. M.	2	Zusammen	56

Da der Vorstand die Pflicht übernommen hatte, die Anpassung des Statuts an das Gesetz vorzubereiten und der Generalversammlung die bezügliche Vorlage zu machen, so wurde die Einsendung von Anträgen seitens der Verwaltungsstellen unterlassen. Nur die Mitglieder in Flensburg haben eine Anzahl Anträge eingesandt, wovon die Mehrzahl bereits ihre Erledigung gefunden hat, während einzelne mit der Ansicht des Vorstandes kollidieren. Durch Besprechung der letzteren in unserm Organ dürfte eine Verständigung dennoch zu erzielen sein und sprechen wir das höchste Ersuchen aus, die verehrlichen Mitglieder möchten bei der Wahl der Abgeordneten ihr Augenmerk auf Stuttgarter Mitglieder richten, um die Generalversammlung ohne größere Kosten abhalten zu können. Die bezügliche Vorschläge sowie Formulare zur Legitimation und Instruktion der Abgeordneten gehen den Verwaltungsstellen zu.

Die Namen der Gewählten wollen längstens bis 21. September zur Kenntnis gebracht werden.

Der Vorstand.